

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Der Geschäftsführer
Herrn Jan Peter Schröder
Bertha-von-Suttner-Straße 5

19061 Schwerin

Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Der Geschäftsführer
Herrn Michael Thomalla
Bertha-von-Suttner-Straße 5

19061 Schwerin

- Ausschließlich per Fax -

Bearbeiter: Herr Dr. Heidig

Telefon: 0385 588-2301

Geschäftszeichen: II 300-177.38.4.8

E-Mail: stefan.heidig@im.mv-regierung.de

Schwerin, den 21. Juli 2010

Reformgesetze zu den neuen Kreisstrukturen und zu den neuen Aufgabenzuordnungen

Sehr geehrte Herren,

in Vorbereitung des Gespräches am morgigen Tag bei Herrn Lappat zur Umsetzung der beiden Reformgesetze übersende ich Ihnen in der Anlage

- einen Vermerk zur Umsetzung der beiden Gesetze sowie
- einen Zeitplan des Landkreisneuordnungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Heidig

Hausanschrift:
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972/2974
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Umsetzung der Reformgesetze zu den neuen Kreisstrukturen und zu den neuen Aufgabenzuordnungen

ORGANISATORISCHE HINWEISE

Die Umsetzung des Kreisstrukturgesetzes ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Das Innenministerium wird den Prozess konstruktiv begleiten und steht jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Auch wenn das Kreisstrukturgesetz keine vorbereitenden Gremien („Aufbaustäbe“ o.ä.) vorsieht, kann es sinnvoll sein, ein solches die Neuordnung koordinierendes Gremium einzurichten.

→ § 19 I 1 LNOG: „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ der Verwaltungsspitzen.

Unterhalb eines solchen (oder auch ausschließlich) könnte die Einsetzung von Facharbeitsgruppen zu bestimmten Themenbereichen zweckmäßig sein. Bei einer schlanken Gliederung könnte man etwa Facharbeitsgruppen zu den Themen Organisation, Personal, Finanzen und Kreisrecht bilden.

Diese verwaltungsseitige Vorbereitung ist zu begleiten durch

- gemeinsame beratende Gremien der Vertretungen der künftig gKS und der LK
→ § 19 I 2 LNOG,
- zeitweilige Ausschüsse der Vertretungen der künftig gKS und der LK
→ § 19 I 3 LNOG.

THEMENBEZOGENE HINWEISE

1. Organisation

- a) Musterstellenplan der KGSt als Ausgangspunkt für eine vorläufige innere Organisation und eine vorläufige Geschäftsverteilung (§ 20 III LNOG) - ggf. Modifikationen weil mehr Beigeordnete als die Höchstzahl nach der KV in der Neubildungsphase bzw. weil dauerhaft mehr als 3 Beigeordnete.
- b) Insbesondere für eine näher zu definierende Übergangszeit kann es sinnvoll sein, eine modifizierte Struktur einzurichten (Stichworte: Überhänge Personal, Überhänge Beigeordnete, „Stabsstelle Modernisierung“).
- c) Entscheidung über die Einrichtung von Außen- und/oder Nebenstellen (vorübergehend oder dauerhaft).
- d) Raumbedarf und Raumbelegung, daraus resultierend Umzugsplanung.
- e) Bei allem im Blick: Aufgabenübertragungen vom Land auf die Kommunen zum 1.7.2012 bzw. zum 1.8.2012
- f) Informationstechnologie:
 - Hardware – Software.
 - Datenmigration, Angleichung der IT-Technik.

- Überblick notwendig über vorhandene IT-Komponenten: Verfahren, Lizenzen, Verträge, ...

2. Personal

- Bereits bei Personalentscheidungen in den derzeitigen Strukturen: Blick auf den Bedarf des neuen LK → § 19 III: Die Beteiligten haben alles zu unterlassen, was zu unangemessenen und dauerhaften neuen finanziellen Belastungen für die neuen LK führen kann.
- Personalüberleitung:
 - LK- LK: Unproblematisch, da alle Mitarbeiter auf den neuen LK übergehen.
 - Aufteilung LK Demmin:
 - Wenn die beteiligten Körperschaften keine vertraglichen Regelungen treffen gehen alle Mitarbeiter des LK Demmin per Gesetz auf den LK MSP über.
 - Daher Handlungsdruck, die Mitarbeiter zu identifizieren, die auf andere LK als den LK MSP übergehen wollen bzw. sollen, und die entsprechenden Verträge noch in den derzeitigen Strukturen abzuschließen.
 - Einkreisung:
 - Alle Mitarbeiter, die ausschließlich mit kreislichen Aufgaben betraut sind, gehen per Gesetz über.
 - Mitarbeiter, die nur *teilweise* kreisliche Aufgaben wahrnehmen, *können* übergeleitet werden. Daher Handlungsdruck, die Mitarbeiter zu identifizieren, die übergehen wollen, und die entsprechenden Verträge noch in den derzeitigen Strukturen abzuschließen.
 - Bei Personalauswahl/Personalentwicklung/Stellenplan im Blick:
 - Am 1.7.2012 wird (nach Einigung der Beteiligten) im Zuge der Aufgabenübertragungen das Personal vom Land auf die Kommunen übergehen; am 1.8.2012 wird das technische Personal der Förderschulen auf die Kommunen übergehen.
 - Der Überleitungsprozess des Landespersonals wird durch das Finanzministerium (PeM) und das Innenministerium begleitet.
- Bedarf an Beigeordneten (3 oder 4), wie viele Beigeordnete wollen und werden übergehen?

3. Finanzen

- Erlass der Haushaltssatzung für 2011: Zwar mit Ansätzen für das gesamte Jahr 2011 (§ 24 I 1 LNOG), aber dennoch Blick auf den Bedarf des neuen LK und auf die folgende „Zusammenführung der Haushalte“ → § 19 III: Die Beteiligten haben alles zu unterlassen, was zu unangemessenen und dauerhaften neuen finanziellen Belastungen für die neuen LK führen kann.
- Vorbereitung des Jahresabschlusses bzw. der Jahresrechnung zum 3.9.2011 (§ 24 I 2 LNOG).
- „Zusammenführung der Haushalte“ (zur Vorbereitung möglichst bereits „Abstimmung“ der Haushalte 2011), nach § 24 II, III Erlass einer neuen Haushaltssatzung oder Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Restjahr 2011.
- Aufstellen eines Haushaltes für das Jahr 2012 – bereits jetzt vorbereiten.

- e) Vorbereitung des „FAG-Vertrages“ LK – große kreisangehörige Stadt (bis 31.12.2011):
- f) Vorbereitung der Auseinandersetzungsvereinbarungen und zugleich Sicherstellung der Aufgabenerfüllung:
 - o LK – gKS und LK – LK (Aufteilung Demmin), beide bis 30.9.2012:
 - Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte, die betroffen sind/betroffen sein können, und Ermittlung des Wertausgleichs (Zurechnung von Verbindlichkeiten, Ausnahmen von doppischen Wertermittlungsgrundsätzen, ...):
 - Liegenschaften: insbesondere auch weiterführende Schulen (Wechsel der Schulträgerschaft) – welche Grundstücke/Gebäude sollen übergehen (evtl. Mischnutzung)?;
 - IT-Ausstattung;
 - Unternehmerische Beteiligungen: insbesondere ÖPNV;
 - Langfristige Verträge: insbesondere Abfallentsorgung („Wegfall der Geschäftsgrundlage“?).
 - o Land – LK/gKS, bis zum 1.7.2012 bzw. 1.8.2012:
 - Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte, die betroffen sind/betroffen sein können: Liegenschaften, IT-Ausstattung, Verträge, etc.
- g) Hinweis: Bei zahlreichen der genannten Hinweise ist wegen der gesetzlich vorgegebenen Doppik-Einführung durch neun LK zum 1.1.2012 besonderes Augenmerk nötig.

4. Kreisrecht

- a) Kreisrecht
 - a. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung gilt nach § 21 I LNOG in den neuen LK das bisherige Kreisrecht (bezogen auf das jeweilige Teilgebiet der bisherigen LK) fort, bis es durch neues ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Für die gKS gilt dies für übergehende Aufgaben entsprechend, vgl. § 21 II LNOG. Unmittelbarer Handlungsdruck besteht daher in weiten Bereichen nicht.
 - b. Neben diesem fortgeltenden Recht gibt es Kreisrecht, das mit der Auflösung des LK gegenstandslos wird, etwa die Hauptsatzung des LK oder die Geschäftsordnung des Kreistages.
 - c. Bei *Einrichtungen, die Gebühren erheben*, gilt:
 - Der LK kann eine zusammengefasste Einrichtung bestimmen mit der Folge einer einheitlichen Gebührenstruktur für den gesamten LK (die natürlich zu kalkulieren wäre).
 - Der LK kann aber auch mehrere Einrichtungen im rechtlichen Sinne bestimmen, dann bleibt es jeweils bei der bisherigen Gebührenstruktur (nach § 2 Abs. 2 KAG M-V bilden ohne anderweitige Satzungsregelung getrennte Anlagen eines Einrichtungsträgers, die der Erfüllung derselben öffentlichen Aufgabe dienen, eine Einrichtung im rechtlichen Sinne, bei der Benutzungsgebühren nach einheitlichen Sätzen zu erheben sind).
 - d. Reihenfolge:
 - i. Erfassung und Analyse aller Rechtsnormen:
 - ii. Was ist unbedingt notwendig zum „Funktionieren der Körperschaft“?

Z.B. Hauptsatzung des LK (nach § 20 I 1 LNOG ist eine vorläufige Hauptsatzung zu erlassen), Geschäftsordnung des Kreistages (neben der vorläufigen Hauptsatzung können nach § 20 I 2, I 1 weitere vorläufige Regelungen erlassen werden).

Insoweit sind *bereits heute vorläufige* Regelungen zu treffen. Vorläufige Regelungen müssen nicht „neu erfunden“ werden, am einfachsten wird eine der vorhandenen Regelungen ohne weitere Anpassung als vorläufige Regelung übernommen.

iii. Welche Bereiche sollten baldmöglichst angeglichen werden?

Z.B. Bekanntmachungsregelungen.

iv. Was kann ggf. auch länger warten?

Z.B. Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete.

(Das bisherige Kreisrecht gilt zwar unbefristet fort, aus Gründen der Rechtsklarheit sollten aber nach und nach alle Vorschriften neu erlassen werden; Gebührensatzungen müssen ohnehin nach Ablauf der „Kalkulationsperiode“ überarbeitet werden)

b) Rechtliche Verpflichtungen der LK (und gkS):

Welche privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträge gibt es?

Wo sind Anpassungen notwendig, wo Kündigungen? Besteht ein Kündigungsrecht, kann man im Falle des Aufgabenwegfalls bei den dann gkS mit dem „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ argumentieren (Stichwort Abfallentsorgung)? Sind neue (ergänzende) Verträge abzuschließen?

Sind zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung Vereinbarungen nach § 10 III oder § 11 III LNOG abzuschließen?

Landkreisneuordnungsgesetz: Zeitplan

Nr.	Zu erledigen bis	Maßnahme / Ereignis	Norm	In Kraft (Art. 11 Kreisstrukturgesetz)	Federführung	Weitere Beteiligte	Bemerkung
A	Vom 29.7.2010 bis zum 4.9.2011	<i>Die Verkündung des Gesetzes ist für den 28. Juli 2010 vorgesehen</i>					
A 1	Daueraufgabe 29.7.2010 - 3.9.2011	Vertrauensvolle Zusammenarbeit der Landräte (LR) und Oberbürgermeister (OB)	§ 19 I 1	29.7.2010	LR und OB	-	-
A 2	Unverzüglich*	Bildung gemeinsamer beratender Gremien der Kreistage (KT) und Stadtvertretungen (SV)	§ 19 I 2	29.7.2010	KT und SV	-	Beratung/Unterstützung durch II 300
A 3	Unverzüglich*	Bildung zeitweiliger Ausschüsse durch die KT und durch die SV	§ 19 I 3	29.7.2010	KT bzw. SV	-	Beratung/Unterstützung durch II 300
A 4	Daueraufgabe 29.7.2010 - 3.9.2011	> Ergreifen aller Maßnahmen zum Haushaltsausgleich. > Unterrichten aller Maßnahmen, die zu unangemessenen und dauerhaften neuen finanz. Belastungen für die neuen LK führen können.	§ 19 III	29.7.2010	>LK >LK bzw. kreisfreie Stadt (KS)	-	Beratung/Unterstützung durch II 320
A 5	Daueraufgabe 29.7.2010 - 3.9.2011	Frühzeitige und umfassende Einbeziehung der Personalvertretungen in die Entscheidungsprozesse.	§ 19 IV	29.7.2010	LK bzw. KS	-	-
A 6	Daueraufgabe 29.7.2010 - 3.9.2011	Gender Mainstreaming als Leitprinzip und Beachtung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Mann und Frau. Dazu frühzeitige und umfassende Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten in die Entscheidungsprozesse.	§ 19 V	29.7.2010	LK bzw. KS	-	-
A 7	Daueraufgabe 29.7.2010 - 3.9.2011	Beachtung der besonderen Bedürfnisse von behinderten Menschen. Dazu frühzeitige und umfassende Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretungen in die Entscheidungsprozesse.	§ 19 VI	29.7.2010	LK bzw. KS	-	-
A 8	31.12.2010	Ggf. Antrag einer Gemeinde an das IM auf Landkreiswechsel (vorher: Beschluss der Gemeindevertretung oder Durchführung eines Bürgerentscheids)	§ 9 S. 1	29.7.2010	Gemeinden	-	-
A 8a	Unverzüglich nach dem	Beschreibung des Antrags einer Gemeinde auf Landkreiswechsel	§ 9 S. 3	29.7.2010	IM - II 300	VM, ggf. JM	<u>Nur wenn ein Antrag auf Landkreiswechsel gestellt wird</u>

Landkreisneuordnungsgesetz: Zeitplan

Nr.	Zu erledigen bis	Maßnahme / Ereignis	Norm	In Kraft (Art. 11 Kreisstukturgesetz)	Federführung	Weitere Beteiligte	Bemerkung
	Zeitpunkt aus Nr. A 8						
A 9	31.12.2010	Erlaß einer Haushaltssatzung mit Ansätzen für das gesamte Jahr 2011	§ 24 I 1	29.7.2010	LK	-	-
A 10	4.1.2011 (8 Monate vor der Wahl)	Wahl der (nach § 34 III zu wählenden) Mitglieder des Kreiswahlausschusses (KWVA)	§ 34 III 1	29.7.2010	KT bzw. SV	-	Wenn nicht: IM bestimmt die Mitglieder (§ 34 III 2) Hinweis: Siehe zu den Wahlen am 4.9.2011 den Erlaß des Innenministeriums „Wahlrechtliche Besonderheiten der Kreisstags- und Landratswahlen am 4. September 2011“
A 10a	Unverzüglich nach dem Zeitpunkt aus Nr. A 10	Bestimmung der Mitglieder des KWVA, die nach § 34 III zu wählen gewesen wären	§ 34 III 2	29.7.2010	IM - II 210	-	Nur wenn die Vertretungen die Mitglieder nicht selbst wählen (§ 34 III 1)
A 10b	Unverzüglich nach dem Zeitpunkt aus Nr. A 10 bzw. Nr. A 10a	Einberufung des KWVA zu seiner ersten Sitzung (nach Wahl bzw. Bestimmung der Mitglieder nach § 34 III 1 oder 2)	§ 34 IV 1	29.7.2010	IM - II 210	-	-
A 10c	Unverzüglich nach dem Zeitpunkt aus Nr. A 10b	Beauftragung von zwei Mitgliedern des KWVA mit der Leitung und der stv. Leitung (bis der KWVA selbst einen Leiter und einen stv. Leiter gewählt hat)	§ 34 IV 2	29.7.2010	IM - II 210	-	-
A 10d	Nach dem Zeitpunkt aus Nr. A 10 c - 3.9.2011	Ggf. (für den Fall einer Verhinderung nach § 12 I 1 KWVG): Bestimmung eines anderen Leiters oder eines anderen stv. Leiters des KWVA	§ 34 IV 4	29.7.2010	IM - II 210	-	-
A 10e	Unverzüglich nach dem Zeitpunkt aus Nr. A 10c	> Zurverfügungstellung von Personal und Verwaltungsmitteln an den Kreiswahlleiter durch den einwohnerstärksten ungeteilten LK (dies sind NWM, DBR, NVP, OVP, MST, LWL) > Unterstützung des Kreiswahlleiters durch die übrigen LK und KS	§ 34 V 1, 2	29.7.2010	> LK (6x) > LK (6x) und KS	-	Beratung/Unterstützung durch II 210
A	In der ersten	Bestimmung der Anzahl der nach § 34 II zu beru-	§ 34 IV 5	29.7.2010	KWVA	-	Beratung/Unterstützung durch II 210

Landkreisneuordnungsgesetz: Zeitplan

Nr.	Zu erledigen bis	Maßnahme / Ereignis	Norm	In Kraft (Art. 11 Kreisstrukturgesetz)	Federführung	Weitere Beteiligte	Bemerkung
10f	Sitzung des KWA	fenden weiteren Mitglieder des KWA					
A 10g	Nach dem Zeitpunkt aus Nr. A 10f und rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des KWA	Berufung der nach § 34 IV 5 bestimmten weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter für den KWA	§ 34 IV 6	29.7.2010	Kreiswahlleiter	-	Beratung/Unterstützung durch II 210
A 11	4.5.2011 (4 Monate vor Bildung der neuen LK)	Ggf. Antrag auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bzw. auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit durch LR oder Beig.	§ 30 I	29.7.2010	LR bzw. Beig.	-	Wird kein Antrag gestellt, so wird der jeweilige Wahlbeamte im neuen LK als Beig. weiterverwendet (§ 30 II)
A 12	4.5.2011 (4 Monate vor der Wahl)	Einvernehmliche Bestimmung der vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten für den neuen LK durch die LK und KS	§ 40 S. 1	29.7.2010	LK und KS	-	Bestellung endet mit der Bestellung der („endgültigen“) Gleichstellungsbeauftragten, die bis zum 31.12.2011 zu erfolgen hat (§ 40 S. 2)
A 13	4.5.2011 (4 Monate vor Bildung der neuen LK)	Bestimmung von Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche nach § 5 I 2 KWG in gegenseitiger Absprache	§ 33 II 1	29.7.2010	KT und SV	Im Einvernehmen mit dem Landeswahl.	Wenn nicht: IM bestimmt die Wahlbereiche (§ 33 II 2)
A 13a	Unverzüglich nach dem Zeitpunkt aus Nr. A 13	Bestimmung von Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche nach § 5 I 2 KWG	§ 33 II 2	29.7.2010	IM - II 210	Landeswahl.	Nur wenn die Vertretungen die Wahlbereiche nicht selbst bestimmen (§ 33 II 1)
A 14	4.5.2011 (4 Monate vor Bildung der neuen LK)	Ggf. Vorschlag eines Beauftragten, der zwischen Bildung des neuen LK und Amtsantritt des LR die nicht aufschiebbaren Aufgaben des LR wahrnimmt	§ 31 II 1	29.7.2010	LK und LK	Unter Beteiligung der KS	- Beratung/Unterstützung durch II 300 - In der Folge (oder wenn kein Vorschlag gemacht wird) bestellt IM die Beauftragten (§ 31 II 1)
A 14a	4.6.2011 (3 Monate vor Bildung der neuen LK)	Bestellung des Beauftragten, der zwischen Bildung des neuen LK und Amtsantritt des LR die nicht aufschiebbaren Aufgaben des LR wahrnimmt	§ 31 I 1	29.7.2010	IM - II 300	-	Auf Vorschlag der LK oder wenn kein Vorschlag erfolgt durch eigene Bestimmung (§ 31 I 1)
A 15	4.6.2011	Öffentliche Ausschreibung der Stelle des LR für	§ 23 I 1	29.7.2010	LR (6x)	-	Erfolgt keine Ausschreibung, so

Landkreisneuordnungsgesetz: Zeitplan

Nr.	Zu erledigen bis	Maßnahme / Ereignis	Norm	In Kraft (Art. 11 Kreis- stukturgesetz)	Federführung	Weitere Beteiligte	Bemerkung
	(3 Monate vor Bildung der neuen LK)	den neuen LK durch den LR des einwohner- stärksten ungeteilten LK (dies sind NWM, DBR, NVP, OVP, MST, LWL)					schreibt IM die Stelle aus (§ 23 I 2)
A 16	4.6.2011 (3 Monate vor Bildung der neuen LK)	Ggf. (wenn nach dem Übertritt der Beig. der bis- herigen LK nach § 30 Bedarf für weitere Beig. besteht): Öffentliche Ausschreibung der Stellen der Beig. für den neuen LK durch den LR des einwohnerstärksten ungeteilten LK (dies sind NWM, DBR, NVP, OVP, MST, LWL)	§ 23 II 1	29.7.2010	LR (6x)	Im Einver- nehmen mit LK mit dem- selben Rechtsnach- folger	-
A 17/1	4.6.2011 (3 Monate vor Bildung der neuen LK)	Erlass einer vorläufigen Hauptsatzung für den neuen LK einvernehmlich durch alle beteiligten Körperschaften	§ 20 I 1	29.7.2010	LK und LK und KS	-	Beratung/Unterstützung durch II 310 (ggf. weitere Referate)
A 17/2	4.6.2011 (3 Monate vor Bildung der neuen LK)	Ggf. Erlass (neben der Hauptsatzung) weiterer vorl. Regelungen für den neuen LK einver- nehmlich durch alle beteiligten Körperschaften	§ 20 I 2, I 1	29.7.2010	LK und LK und KS	-	Beratung/Unterstützung durch II 300 (ggf. weitere Referate)
A 18	4.6.2011 (3 Monate vor Bildung der neuen LK)	Anzeige des Beschlusses der Vertretungskörper- schaft, der den Vorschlag zum Kreisnamen für den Bürgerentscheid enthält (vorher Fassen des entsprechenden Beschlusses)	§ 2 III 2	29.7.2010	LK bzw. KS	-	Beratung/Unterstützung durch II 300
A 15a	Unverzüglich nach dem Zeitpunkt aus Nr. A 15	Ausschreibung der Stelle des LR für den neuen LK	§ 23 I 2	29.7.2010	IM - II 240	-	Nur wenn der LR die Stelle nicht ausschreibt (§ 23 I 1)
A 17a	Unverzüglich nach A Nr. 17/1 bzw. A Nr. 17/2	Vornahme der für das IKT der vorl. Hauptsatzung und ggf. der weiteren vorl. Regelungen notwendi- gen Verfahrensschritte durch den LR des einwoh- nerstärksten ungeteilten LK (Anzeige- und Ge- nehmigungsverfahren, Ausfertigung, Bekanntma- chung), dies sind NWM, DBR, NVP, OVP, MST, LWL	§ 20 II 1, 2	29.7.2010	LR (6x)	Weitere Kör- perschaften, die dem neuen LK angehören (LR bedient sich ihrer) – 6 LK und 4 KS	-
A 17b	Nach dem Zeitpunkt aus Nr. A 17a	Bekanntmachung der vorl. Hauptsatzung und ggf. der weiteren vorl. Regelungen	§ 20 II 3	29.7.2010	LK bzw. KS		-

Nr.	Zu erledigen bis	Maßnahme / Ereignis	Norm	In Kraft (Art. 11 Kreisstrukturgesetz)	Federführung	Weitere Beteiligte	Bemerkung
A 19	31.7.2011 <i>(fiktives Datum, rechtzeitig vor dem 1.1.2012)</i>	Anpassung des Finanzausgleichgesetzes an die neuen Kreis kommunalen Strukturen und an die damit verbundenen Aufgabeneuordnungen mit Wirkung ab 1.1.2012	§ 43 I	29.7.2010	Landtag	-	Beratung/Unterstützung durch II 320
A 20	1.9.2011	Aufteilung der monatlichen FAG-Zuweisungen an den derzeitigen LK-Demmin auf die LK-MSP und SVP	§ 42 I 2	4.9.2011	IM - II 320	-	-
A 21	3.9.2011	Erstellung eines Jahresabschlusses bzw. einer Jahresrechnung	§ 24 I 2 ff.	29.7.2010	LK	-	Beratung/Unterstützung durch II 320
A 22	3.9.2011	Einvernehmliche Festlegung einer vorläufigen inneren Organisation und einer vorläufigen Geschäftsverteilung	§ 20 III	29.7.2010	LR und LR und OB	-	- Beratung/Unterstützung durch II 310 - Fortgeltung längstens bis zum 31.12.2012 (§ 20 IV)
A 23	3.9.2010	<u>GdF:</u> > Möglichkeit für die beteiligten LK, in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zum anteiligen Übergang von Beamten und Arbeitnehmern vom bisherigen LK Demmin auf Rechtsvorgänger-LK der neuen LK SVP und MSP zu treffen > Möglichkeit für die beteiligten LK und KS, in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zum Übergang von Beamten und Arbeitnehmern von der KS auf den Rechtsvorgänger-LK des jeweiligen neuen LK zu treffen (Jeweils vorher: Verfahrenserfordernisse beachten (Interessenbekundung, Anhörung, etc.))	> § 28 I und III bis IX > § 28 II bis IX	29.7.2010	> LK DM, MÜR, MST, OVP, UER > HWI, NB, HGWI, HST und NWM, NVP, RUG, DM, OVP, UER, MST, MÜR	-	Beratung/Unterstützung durch II 240 > wenn und soweit dies nicht geschieht, gehen (nur) die Dienstverhältnisse der Beamten und die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des bisherigen LK DM auf den Rechtsnachfolger-LK MSP über > wenn und soweit dies nicht geschieht, gehen (nur) die Dienstverhältnisse der Beamten und die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die ausschließlich mit übergehenden Aufgaben betraut sind, von der eingekreisten Stadt auf den LK über
A 24	3.9.2011	Personalrate bestimmen Mitglieder der vorläufigen Personalrate	§ 37 II Nr. 2 b) S. 1, Nr. 3 b) i.V.m. Nr. 2 b) S. 1, Nr. 3 c) S. 1	29.7.2010	Personalrate aller KS sowie aller LK mit Ausnahme von DBR, GÜ, LWL und PCH	-	-

Landkreisneuordnungsgesetz: Zeitplan

Nr.	Zu erledigen bis	Maßnahme / Ereignis	Norm	In Kraft (Art. 11 Kreisstrukturgesetz)	Federführung	Weitere Beteiligte	Bemerkung
A 25	3.9.2011	Anpassung oder Aufhebung der den §§ 14 bis 17 widersprechenden Rechtsverordnungen	§ 18 (ggf. jeweils i.V.m. § 37 III)	4.9.2011	Alle betroffenen Ressorts der Landesregierung	-	Die Vorschrift tritt erst am 4.9.2011 in Kraft, dennoch können und sollen die Ressorts bereits vor Wirksamwerden der neuen Strukturen die notwendigen Schritte unternehmen, damit zum 4.9.2011 die Rechtsverordnungen angepasst oder aufgehoben sind.
A 26	3.9.2011 (Ablauf)	Auflösung der LK und Aufhebung der Kreisfreiheit von NB, HGW, HST und HWI	§ 1 I, II 1	3.9.2011 (Ablauf)	-	-	-

Landkreisneuerordnungsgesetz: Zeitplan

Nr.	Zu erledigen bis	Maßnahme / Ereignis	Norm	In Kraft (Art. 11 Kreisstrukturgesetz)	Federführung	Weitere Beteiligte	Bemerkung
B	Am 4.9.2011						
B 1		Bildung der neuen Landkreise	§ 2 I 1, 2	4.9.2011			
B 2		Wahl der Kreistage und Landräte	§ 32 I	29.7.2010	Bürgerinnen und Bürger	-	-
B 3		Festlegung der Namen der Landkreise durch Bürgerentscheid	§ 2 II	29.7.2010	Bürgerinnen und Bürger	-	-
B 4		Eintritt der Rechtsnachfolge: Fortführung der Verwaltungsvorgänge	§ 10 I, II § 10 III	4.9.2011		-	Zur Rechtsnachfolge bei Sparkassen siehe § 41 I
B 5		Eintritt der Funktionsnachfolge: Übergang der kreislichen Aufgaben von den gKS auf die LK; Übergang der Mitgliedschaft in Zweckverbänden (ohne Sparkassen), die ausschließlich kreisliche Aufgaben wahrnehmen; Fortführung der Verwaltungsvorgänge	§ 11 I, II § 11 III	4.9.2011		-	Zu den Aufgaben, die nicht übergehen, siehe §§ 14 bis 17 sowie Art. 4 und 5 des Kreisstrukturgesetzes
B 6		Die eingekreisten Städte werden zu „großen kreisangehörigen Städten“	Artikel 2 Nummer 2	4.9.2011		-	Die großen kreisangehörigen Städte erfüllen neben ihren Aufgaben als amtsfreie Gemeinden die Aufgaben, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesen werden – dies sind (zunächst) die in §§ 14 bis 17 genannten Aufgaben
B 7		> gesetzlicher Übergang der Dienstverhältnisse der Beamten und der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer vom bisherigen auf den neuen LK in Fällen ungeteilter LK > gesetzlicher Übergang der Dienstverhältnisse der Beamten und der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer vom bisherigen LK Demmin auf den Rechtsnachfolger-LK MSP > gesetzlicher Übergang der Dienstverhältnisse der Beamten und der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer, die ausschließlich mit übergehenden Aufgaben betraut sind, von der eingekreisten	> § 26 I 1, § 27 I 1 > § 26 II 1, § 27 II 1 > § 26 III 1, § 27 III 1	4.9.2011		-	> - > wenn und soweit keine anteilige Überleitung vor Bildung der neuen Landkreise nach § 28 I und III bis IX erfolgt > wenn und soweit keine Überleitung vor Bildung der neuen Landkreise

Landkreisneuordnungsgesetz: Zeitplan

Nr.	Zu erledigen bis	Maßnahme / Ereignis	Norm	In Kraft (Art. 11 Kreisstrukturgesetz)	Federführung	Weitere Beteiligte	Bemerkung
		Stadt auf den LK (Jeweils nachher: schriftliche Bestätigung des Übergangs)	> § 26 I 2, § 27 I 2				nach § 28 II bis IX erfolgt

Landkreisneuordnungsgesetz: Zeitplan

Nr.	Zu erledigen bis	Maßnahme / Ereignis	Norm	In Kraft (Art. 11 Kreisstrukturgesetz)	Federführung	Weitere Beteiligte	Bemerkung
C	Ab dem 4.9.2011						
C 1	? 9.2011 kurzweilig nach dem 4.9.2011)	Öffentliche Bekanntmachungen der Bürgerentscheide zum Namen (vorher ggf. Losentscheid)	§ 2 IV 1 (§ 2 IV 3)	4.9.2011	LK	-	-
C 2	? 9.2011 (nach dem 4.9.2011)	Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse der KT- und LR-Wahlen	§ 35	4.9.2011	LK	-	-
C 3	? 9.2011 (1 Tag nach dem Zeitpunkt aus Nr. 1)	Führen des neuen Landkreis-Namens	§ 2 IV 2	4.9.2011	LK	-	Ab dem Tag nach der Bekanntmachung des Namens (§ 2 IV 1). Bis dahin wird die vorläufige Bezeichnung geführt (§ 2 V 1).
C 4	? 9.2011 (in der ersten Personalrats- sitzung nach der Bildung der LK)	Wahl des Vorsitzenden des vorläufigen Personalrats und eines Stellvertreters	§ 37 III	4.9.2011	Vorläufiger Personalrat der LK	-	-
C 5	4.9.2011	Erhebung einer angemessenen Altlehtragsumlage (innerhalb einer Frist von 10 Jahren, ggf. 15 Jahren)	§ 25 S. 2	4.9.2011	LK	-	-
C 6	16.10.2011 (6 Wochen nach d. Wahl)	Konstituierende Sitzung des Kreistages (vorher Einberufung mit einer Ladungsfrist von einer Woche und entsprechende öffentliche Bekanntmachung)	§ 36 S. 1 (§ 36 S. 2)	29.7.2010	Kreiswahlleiter beruft ein	-	Beratung/Untersützung durch II 300
C 7	? 10.2011 (Tag des Amtsantritts d. Landrates)	Der Beauftragte nimmt bis zum Amtsantritt des Landrates dessen Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann	§ 31 I 2	29.7.2010	Beauftragter	-	-
C 8	31.10.2011	Auszahlung der Strukturbeihilfe/Teil 1: 12 Mio. EUR, aufgeteilt anhand des Verhältnisses der Fehlbeträge der LK zum 31.12.2010	§ 44 III	29.7.2010	FM	II 320	-

Landkreisneuordnungsgesetz: Zeitplan

Nr.	Zu erledigen bis	Maßnahme / Ereignis	Norm	In Kraft (Art. 11 Kreisstrukturgesetz)	Federführung	Weitere Beteiligte	Bemerkung
C 9	30.11.2011	Wahlen von Schwerbehindertenvertretungen in den Dienststellen der LK (im Zeitraum zwischen dem 1. 10. und dem 30. 11.2011)	§ 39	4.9.2011	LK	-	Bis dahin bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen zuständig
C 10	31.12.2011	Erlass einer neuen Haushaltssatzung oder Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Rest-Jahr 2011	§ 24 II, III	4.9.2011	LK		Beratung/Unterstützung durch II 320
C 11	31.12.2011	Abschluss eines Vertrages zwischen LK und gKS zur Abgeltung des fzl. Mehraufwandes, der daraus entsteht, dass die Landkreisneubildung die FAG-Zuweisungen für das Jahr 2011 unberührt lässt („FAG-Vertrag“).	§ 42 II 2	29.7.2010	LK und gKS	-	- Beratung/Unterstützung durch II 320 - Können sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet IIM – II 320 nach § 42 II 3 durch VA
C 12	31.12.2011	Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten	§ 40 S. 2	29.7.2010	LK		Zugleich endet die Bestellung der vorläufigen Gleichstellungsbeauftragt., die die bisherigen LK und KS nach § 40 S. 1 vorgenommen hatten (§ 40 S. 2)
C 13	2.2.2011 (Spätestens i.d. zweiten KT-Sitzung)	Ggf.: KT-Beschluss zur Festlegung eines anderen Kreissitzes	§ 21 3.1.	4.9.2011	KT	-	-
C 14	1.1.2012	Auszahlung der Anpassungshilfe: 1,2 Mio. EUR je Stadt, die nicht Kreissitz bleibt (Anklam, Bad Doberan, Bergen auf Rügen, Demmin, Grevesmühlen, Grimmen, Ludwigslust, Neustrelitz, Pasewalk, Waren (Müritz))	§ 44 IV	29.7.2010	FM	-	-
C 15	31.1.2012	Personalswahlen in den Dienststellen der neuen LK	§ 37 I 1	4.9.2011	LK	-	Bis dahin bestehen nach § 37 II vorläufige Personale
C 16	30.4.2012	Auszahlung der Strukturbeihilfe/Teil 2: 12 Mio. EUR, aufgeteilt anhand des Verhältnisses der Fehlbeträge der LK zum 31.12.2010	§ 44 III	29.7.2010	FM	II 320	-
---	1.7.2012 bzw. 1.8.2012	Inkrafttreten der Aufgabenträgungen vom Land auf die Landkreise und kreisfreien Städte nach dem Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung (1.8.2012: nur Förderschulen)	Art. 17 I, IV des Aufgabenzuordnungsgesetzes	---	FM	Alle Ressorts der Landesverwaltung (außer JM)	-
C 17	3.9.2012	Abschluss neuer Dienstvereinbarungen in den	§ 38	4.9.2011	-	-	-

Landkreisneuordnungsgesetz: Zeitplan

Nr.	Zu erledigen bis	Maßnahme / Ereignis	Norm	In Kraft (Art. 11 Kreisstrukturgesetz)	Federführung	Weitere Beteiligte	Bemerkung
C 18	30.9.2012	Dienststellen der LK (längst mögliche Geltungsdauer der in den Dienststellen der bisherigen LK abgeschlossenen Dienstvereinbarungen) Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen LK und großer kreisangehöriger Stadt (gKS)	§ 12 I	4.9.2011	LK und gKS	IM muss den Vertrag genehmigen. II 320 (beteiligt II 300, II 340)	- Beratung/Unterstützung durch II 320 (ggf. weitere Referate) - Personal gesondert geregelt in §§ 26 bis 28 - Nicht rechtzeitig/nicht genehmigungsfähig: IM trifft die notwendigen Regelungen (§ 12 II)
C 19	30.9.2012	Abschluss einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen LK MSP und LK SVP (Aufteilung LK Demmin)	§ 13 I	4.9.2011	LK MSP und LK SVP	IM muss den Vertrag genehmigen. II 320 (beteiligt II 300, II 340)	- Beratung/Unterstützung durch II 320 (ggf. weitere Referate) - Personal gesondert geregelt in §§ 26 bis 28 - Nicht rechtzeitig/nicht genehmigungsfähig: IM trifft die notwendigen Regelungen (§ 13 II, § 12 I)
C 20	30.9.2012	Anzeige des Maßnahmenplans zur Verwendung der Anschubfinanzierung gegenüber dem Innenministerium (vorher Kreistagsbeschluss über den Maßnahmenplan)	§ 44 II 2 ff.	29.7.2010	LK	IM - II 320	- Beratung/Unterstützung durch II 320 (ggf. weitere Referate)
18a	Unverzüglich nach dem Zeitpunkt aus Nr. 18	Genehmigung der Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen LK und gKS	§ 12 I 5	4.9.2011	IM - II 320	-	-
19a	Unverzüglich nach dem Zeitpunkt aus Nr. 19	Genehmigung der Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen LK MSP und LK SVP	§ 13 II, 12 I 5	4.9.2011	IM - II 320	-	-
18b	Unverzüglich nach Bestandskraft der Genehm. aus Nr. 18a	Bekanntmachung der Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen LK und gKS im Amtsblatt nach Bestandskraft der Genehmigung	§ 12 III	4.9.2011	IM - II 320	-	-
19b	Unverzüglich nach Bestandskraft der Genehm. aus Nr. 18a	Bekanntmachung der Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen LK MSP und LK SVP im	§ 13 II, 12 III	4.9.2011	IM - II 320	-	-

Landkreisneurechtsgesetz: Zeitplan

Nr.	Zu erledigen bis	Maßnahme / Ereignis	Norm	In Kraft (Art. 11 Kreisstrukturgesetz)	Federführung	Weitere Beteiligte	Bemerkung
	Standskraft der Genehm. aus Nr. 19a	Amtsblatt nach Bestandskraft der Genehmigung					
21	31.12.2012	Längst mögliche Geltungsdauer der vorl. Organisation und der vorl. Geschäftsverteilung → Festlegung einer (endg.) inneren Organisation und einer (endg.) Geschäftsverteilung	§ 20 IV	29.7.2010	-	-	Beratung/Unterstützung durch II 310
C	1.1.2013	Auszahlung der Anschubfinanzierung: 2 Mio. EUR je Landkreis	§ 44 II	29.7.2010	FM	IM - II 320	-
11a	??.2013 (nach dem in Nr. 11 genannten Zeitpunkt)	IM ersetzt den „FAG-Vertrag“, der nach § 42 II 2 abzuschließen gewesen wäre	§ 42 II 3	29.7.2010	II 320	-	- <i>Nur wenn die Beteiligten keinen Vertrag abschließen (§ 42 II 2)</i>
18c	30.3.2013 (6 Monate nach dem in Nr. 18 genannten Zeitpunkt)	IM trifft die erforderlichen Bestimmungen zur Auseinandersetzung LK – gKS durch VA, wenn kein Vertrag / keine hinreichenden Regelungen / nicht genehmigungsfähige Regelungen	§ 12 II	4.9.2011	IM - II 320	IM II 300, II 340	<i>Nur wenn die Auseinandersetzungvereinbarung nicht rechtzeitig abgeschlossen wird</i>
19c	30.3.2013 (6 Monate nach dem in Nr. 19 genannten Zeitpunkt)	IM trifft die erforderlichen Bestimmungen zur Auseinandersetzung LK MSP – LK SVP durch Verwaltungssakt, wenn kein Vertrag / keine hinreichenden Regelungen / nicht genehmigungsfähige Regelungen	§ 13 I, 12 II	4.9.2011	IM - II 320	IM II 300, II 340	<i>Nur wenn die Auseinandersetzungvereinbarung nicht rechtzeitig abgeschlossen wird</i>
18d	Unverzüglich nach Bestandskraft des VA aus Nr. 18c	Bekanntmachung der Entscheidung des IM zur Auseinandersetzung zwischen LK und gKS im Amtsblatt nach Bestandskraft des Verwaltungssaktes	§ 12 III	4.9.2011	IM - II 320	-	-
19d	Unverzüglich nach Bestandskraft des VA aus Nr. 19c	Bekanntmachung der Entscheidung des IM zur Auseinandersetzung zwischen LK MSP und LK SVP im Amtsblatt nach Bestandskraft des Verwaltungssaktes	§ 13 II, 12 III	4.9.2011	IM - II 320	-	-
22	??.2014	Wahl der Kreistage (zusammen mit den Wahlen	§ 32 III	29.7.2010	LK	-	Üblicherweise finden die allgemeinen

Landkreisneuordnungsgesetz: Zeitplan

Nr.	Zu erledigen bis	Maßnahme / Ereignis der Gemeindevertretungen)	Norm	In Kraft (Art. 11 Kreisstrukturgesetz)	Federführung	Weitere Beteiligte	Bemerkung
23	31.12.2014	Beschränkungen des Geschäftsgebietes von Sparkassen (SK), die infolge des LNOG erforderlich werden (wenn sich Teile des Geschäftsgebietes einer SK im Gebiet eines LK befinden, der nicht Träger dieser SK oder eines diese SK tragenden Zweckverbandes ist) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag	§ 41 II 2, III	4.9.2011	LK	-	Beratung/Unterstützung durch FM Kommunalwahlen zusammen mit den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai/Juni statt
24	??.2015 (nach dem Zeitpunkt aus Nr. 23)	Erlaß einer Rechtsverordnung, die der Wahrung des Regionalprinzips dient	§ 41 II 3	4.9.2011	FM, im Einvernehmen mit IM	Nach Anhörung des OSV	Nur wenn die Beschränkung des Geschäftsgebietes nach § 41 II 2 nicht erfolgt.
25	31.5.2017	Personalratswahlen in den LK (im Zeitraum zwischen dem 1.3.2017 und dem 31.5.2017)	§ 37 I 2	4.9.2011	LK	-	-
26	3.9.2021	Soll-Erhebung einer angemessenen Altfehlbelagsumlage	§ 25 S. 2	4.9.2011	LK	-	Mit Zustimmung des IM u. U. verlängerbis bis 3.9.2026 (§ 25 S. 4)